

Straßenansicht.

Maßstab 1:100.

Kleinstädtisches Wohn- und Geschäftshaus. □ □

□ □ Architekt Bruno Wolter in Ratibor.

## Berechtigungen.

a) Nach der Meisterprüfungsordnung für das Maurer-, Zimmer- und Steinmetzhandwerk sind die Prüflinge, welche die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Baugewerkschule bestanden haben, von der Anfertigung der Prüfungsarbeit und von den mündlichen Prüfungsfächern, Mathematik, Statik und Baukonstruktionslehre befreit.

b) Bei der Annahme der Bausekretäre und Regierungs-Bausekretäre in der allgemeinen Bauverwaltung und der technischen Eisenbahnsekretäre und Eisenbahningenieure<sup>\*)</sup> in der Eisenbahnverwaltung, bei der von Militär-Bausekretären und von technischen Sekretariats-Aspiranten der Kaiserlichen Marine wird von den Bewerbern das Prüfungszeugnis einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Baugewerkschule verlangt.

c) Schüler, welche mit Erfolg die Tiefbauabteilung einer Königlich Preussischen Baugewerkschule durchgemacht haben, finden bei Besetzung der mittleren technischen Dienststellen der Wasserbau- und Eisenbahnverwaltung vorzugsweise Berücksichtigung.

d) Allen mittleren technischen Beamten im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung wird der theoretische Teil der vorgeschriebenen Berufsprüfung insoweit erlassen, als er sich mit der Reifeprüfung an einer Baugewerkschule deckt.

<sup>\*)</sup> Anwärter für den Dienst als Königlicher Bausekretär, technischer Eisenbahnsekretär oder Eisenbahnbetriebsingenieur müssen außerdem die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst besitzen.

Ähnliche Erleichterungen werden bei den Prüfungen für den unteren und mittleren Staatseisenbahndienst gewährt.

e) Auch für den Bau, die Unterhaltung und Verbesserung der Landstraßen mit ihren Brücken und Durchlässen, die Kanalisations-, Wasserleitungen und Pflasterungen der Städte verlangen die Provinzial- und Stadtverwaltungen von ihren technischen Hilfsbeamten zumeist den erfolgreichen Besuch einer Baugewerkschule.

f) Das Königlich Sächsische Ministerium hat bestimmt, daß Absolventen einer preussischen staatlichen oder in Preußen anerkannten Baugewerkschule als gleichberechtigt mit den Absolventen einer sächsischen staatlichen Baugewerkschule zu der sächsischen Baumeisterprüfung zugelassen sind.

g) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst kann durch den Besuch der Baugewerkschule nicht erlangt werden. Doch können solche Schüler, die sich durch hervorragende Leistungen auszeichnen, von der Ersatzbehörde 3. Instanz zu den erleichterten Prüfung für den einjährigen Dienst zugelassen werden (§ 89 der deutschen Wehrordnung).

Die Ableistung der militärischen Dienstpflicht kann in Friedenszeiten auf eine vom Direktor erteilte Bescheinigung hin bis zur Beendigung der Ausbildung auf der Schule hinausgeschoben werden.

Der neue Lehrplan, den die neuen Vorschriften weiterhin entwickeln, zeigt natürlich gegen den alten sehr einschneidende Änderungen, mit denen sich aber in der Hauptsache zunächst die Lehrkörper der Baugewerkschulen werden abfinden müssen.

## Kleinstädtisches Wohn- und Geschäftshaus.

Architekt Bruno Wolter in Ratibor.

(Abbildungen auf Seite 322 u. 323).

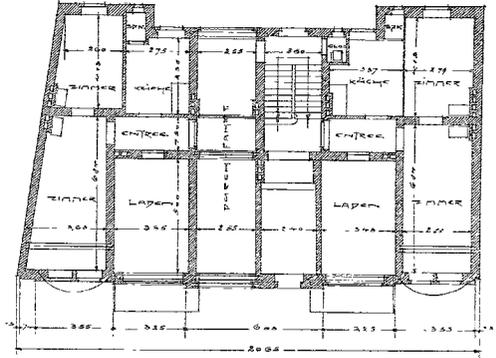
Das hier in Ansicht und Grundrissen dargestellte Gebäude ist für ein kleines Städtchen bestimmt. Es ist mit Ausnahme einiger Scheidewände von Rabetputz mit Ziegelsteinwänden erbaut. Die Straßenansicht ist in Rohbau, von einigen rauen Putzflächen unterbrochen, unter Verwendung nur weniger Formsteine hergestellt. Durch die Anlage der Sitzhallen (Loggien) tritt der Mittelbau kräftig hervor und findet dieser durch Aufbau eines Giebels und Höherführung des Daches seinen eigenen oberen Abschluß. Im Gegensatz zu den rotfarbenen Verblendflächen sind die Dachflächen mit blaugrauen Dachsteinen eingedeckt. Die Pfeilerköpfe des Giebels sind mit grün glasierten Dach- und Firststeinen abgedeckt.

Bei Anlage des Grundrisses wurde vom Bauherrn ganz besonderer Wert darauf gelegt auch allen Nebenräumen — als Mädchenkammern, Speisekammern, Badezimmer, Aborten — unmittelbar Luft und Licht zuzuführen. Die Decke über dem Kellergeschoß ist gewölbt. Alle anderen Geschosse haben gerohrte und geputzte Balkendecken erhalten.

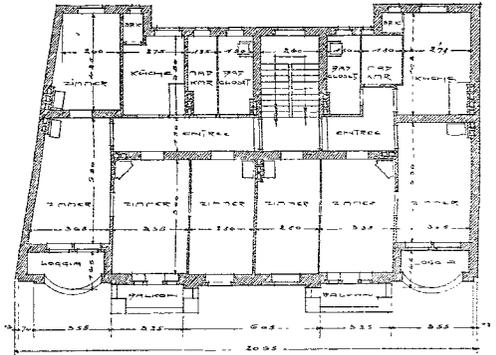
Da das Gebäude an einer Verkehrsstraße steht wurden im Erdgeschoß zwei Läden mit anschließender Wohnung, bestehend aus je einem Vorraum, zwei Zimmern, Küche und Speisekammer angeordnet. Ein Abort ist für beide Wohnungen gemeinschaftlich vorgesehen und vom Treppenhause aus zugänglich, eine Anordnung, die in kleinen Städten noch vielfach unbeachtet wird, sonst allgemein aber als unzulässig zu bezeichnen ist.

In dem ersten und zweiten Geschosse liegen je zwei Wohnungen, die eine mit vier Stuben, Vorplatz, Küche, Mädchenkammer, Badezimmer und Abort, die andere mit drei Stuben und denselben weiteren Räumen. Um das Grundstück besser auszunützen, wurden auch im Dachgeschoß zwei Wohnungen, bestehend aus je zwei Stuben, Küche, Vorraum und Abort, eingerichtet. Der Rest des Dachgeschosses wird als Wäschetrockenboden benutzt. Das Kellergeschoß enthält nur Wirtschaftskeller und eine gemeinschaftliche Waschküche.

Die gesamten Baukosten belaufen sich auf 29 000 M.



1. u. 2. Obergeschoß.



Erdgeschoß.

Maßstab 1:100.

Daß er sich redlich bemüht den Ansprüchen unserer Zeit gerecht zu werden und der Fortentwicklung unseres Bauwesens kräftig beizustehen wird auch der in der Praxis stehende Fachmann gern anerkennen. — Auch die neue Prüfungsordnung, welche die neuen Vorschriften beschließt, zeigt einige vorgenommene Änderungen, die durchweg als eine Erleichterung des bisherigen, anstrengenden und viel Zeit erfordernden Prüfungsgeschäftes anzusehen sind.

Für die Hochbauabteilung erstreckt sich durchweg die schriftliche Prüfung (9 Tage) auf die Gegenstände: Entwerfen, Baukonstruktionstheorie und Statik; Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Baukonstruktionstheorie, Baukunde, Statik und Baustofflehre.

Für die Tiefbauabteilung sind folgende Prüfungsfächer angegeben: bei der schriftlichen Prüfung (8 Tage): Tiefbaukunde (Erd- und Straßen-, städtischer Tiefbau, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau), Feldmessung, Baukonstruktionstheorie, Mathematik und Statik; bei der mündlichen Prüfung: Tiefbaukunde, Baukonstruktionstheorie, Statik und Baustofflehre. ○ — ○

## Technisches.

**Wandbekleidungen aus Torf.** Bei den guten Eigenschaften, welche man im Verlaufe verschiedener Versuche am Torf und an der Torffaser entdeckt hat, ist es selbstverständlich, daß man sich auch bemüht hat möglichst viel Verwendungszwecke zu finden. Die unbedingte Fäulniswidrigkeit des Torfes, welche aus dem Entstehungsvorgang zu begreifen ist, weist schon allein auf eine ganze Reihe von Gebrauchsmöglichkeiten, unter denen augenblicklich die Verwendung für Wandbekleidungen die neueste sein dürfte. Feuchte, mit gewöhnlichen Papiertapeten beklebte Wände sind geradezu ein vorbildlicher Nährboden für allerlei schädliche Keimlinge, deren Sporen (Miasmen) die Erzeuger der gefährlichsten Krankheiten sind. Ob sie unmittelbar oder durch Verderbnis der Zimmerluft mittelbar die Erzeuger der Krankheiten sind, kann für den vorliegenden Fall gleichgültig bleiben, jedenfalls sind mit Schimmelpilzen bedeckte Wände keine der Gesundheit zuträglich Dinge und müssen deshalb, soweit es möglich, vermieden werden. Man hat nun in der Torffaser einen Stoff, welcher in dieser Richtung den weitgehendsten Ansprüchen genügen würde, da

in derselben Bestandteile, welche noch faulen könnten, nicht mehr vorhanden sind. Dieser Umstand ist aber auch gleichbedeutend mit Nichtvorhandensein von Stoffen, welche zur Ernährung anderer niedriger Organismen nötig sind oder dienen könnten, denn es ist eine bekannte Erscheinung in dem großen Stoffwechsel der Natur, daß stets nur untergehende oder gewaltsam zum Untergang gebrachte Organismen anderen zur Erhaltung des Lebens dienen; dies gilt gleichmäßig von dem höchstorganisierten Tier, welches sich von den Leichen anderer Tiere ernährt, wie von dem niedrigsten Spaltpilz, der auf dem Humus, das sind verwesene Pflanzenreste, seinen Nährboden findet. Solche Stoffe sind nun wie gesagt, im Torf nicht mehr vorhanden, es ist daher ausgeschlossen, daß selbst bei Vorhandensein der einen, zur Entwicklung notwendigen Grundbedingung: genügender Feuchtigkeit, auf Papier, welches aus solchen Fasern hergestellt ist, Pilzwucherungen entstehen, oder sich entwickeln können.

Trotzdem aber, wie ausgeführt, alles auf die Verwendbarkeit der Torffaser für diesen Zweck hindeutet, die Lösung der Aufgabe gleichsam in der Luft liegt, ist die Ausführung infolge technischer Schwierigkeiten nicht so ganz einfach. Zur Herstellung eines haltbaren Papierses ist vor allen Dingen die Gewinnung einer für diesen Zweck brauchbaren Faser erstes Erfordernis; und daran ist man bis heute gescheitert. Der Rohstoff besteht allerdings aus vielen Einzelfasern, aber diese sind so fest in Faserbündeln verknüpft, daß ihre Trennung nur durch Anwendung höchst verwickelter, daher kostspieliger Verfahren möglich ist, so daß die Verwirklichung dieses Gedankens bis heute merkliche Fortschritte nicht gemacht hat.

Will man trotzdem die Torffaser für die Wandbekleidung nutzbar machen, so ist dies durch Verwendung von Torffaser zur Herstellung der bekannten Velourswandbekleidungen möglich. Man verfährt hier so, daß erst die glatteputzten Wände mit einem Klebstoff bestrichen werden, an welchem in irgend einer Weise gegen die Wand gebrachte Torffasern haften bleiben. Durch geschickte Behandlung kann man die Fasern in verschiedene Lagen bringen, vielleicht durch Streichen mit weichen Bürsten, so daß verschiedene Schattierungen entstehen. Bei dieser Anwendungsweise würden die der Papierherstellung entgegenstehenden Schwierigkeiten vermieden.



## Verschiedenes.

### Wettbewerb.

**Berlin.** Die Königliche Akademie stellt folgende Preisaufgabe: Vergleichende Darstellung neuerer Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkraft. Die Bearbeitung, die auf Grund vorhandener Veröffentlichungen und eigener Erkundigungen erfolgen soll, hat sich auf solche neuere Anlagen zu erstrecken, deren Einrichtung und wirtschaftliche Bedeutung vorbildlich für zukünftige Anlagen im deutschen Mittelgebirgs- und Flachlande sein kann. Zur Preisbewerbung werden nur Angehörige des deutschen Reiches zugelassen. Die Abhandlungen sind bis zum 15. Januar 1909 an die Geschäftsstelle der Akademie, Berlin W. 66, Leipzigerstr. 125, einzureichen. Von den als preiswürdig anerkannten Arbeiten erhält die beste einen Preis von 3000 *M.* Das Preisgericht bildet die Abteilung der Akademie für Ingenieur- und Maschinenwesen. Die Akademie behält sich vor, die Vervollständigung und Vertiefung der preisgekrönten Arbeit herbeizuführen, und zu diesem Zweck weitere Geldmittel namentlich auch für die dazu erforderlichen örtlichen Ermittlungen zu bewilligen. Die näheren Bedingungen sind von der genannten Geschäftsstelle zu beziehen.

### Wettbewerbs-Ergebnisse.

**Tilsit.** In dem Wettbewerb behufs Erlangung von Entwurfszeichnungen zum Bau eines Geschäftsgebäudes für den Vorschuf-Verein daselbst, e. G. m. b. H., wurden die ausgesetzten Preise nach einstimmigen Beschluß folgenden Entwürfen zuerkannt: Der erste Preis von 1500 *M.* dem Entwurf mit dem Kennwort: „Utinam“, Verf. R. Herold, Berlin-Halensee; der zweite Preis von 900 *M.* dem Entwurf mit dem Kennwort:

„Kornblume“, Verf. Fritz und Wilhelm Hemmings, Berlin; der dritte Preis von 600 *M.* dem Entwurf mit dem Kennwort: „Empire“, Verf. Karl Wagner und Wilhelm Müller, Frankfurt a. M. Zum Ankauf für je 500 *M.* wurden die Entwürfe der Herren Heine, Bangemann, Cassel, E. Hermann Senf, Frankfurt a. M. und Alois Baur, Mainz, empfohlen. Dem Preisgericht gehörten an: Geh. Baurat Dr. Ing. Ludwig Hoffmann, Berlin, Dombaumeister Dethlefsen, Königsberg i. Pr., Kaiserl. Reichsbank-Baupinspektor Habicht, Berlin, Stadtbaurat Gauer, Tilsit, Justizrat Cohn, Tilsit, Stadtbaurat Riemann, Tilsit und Gustav Eckert, Tilsit.

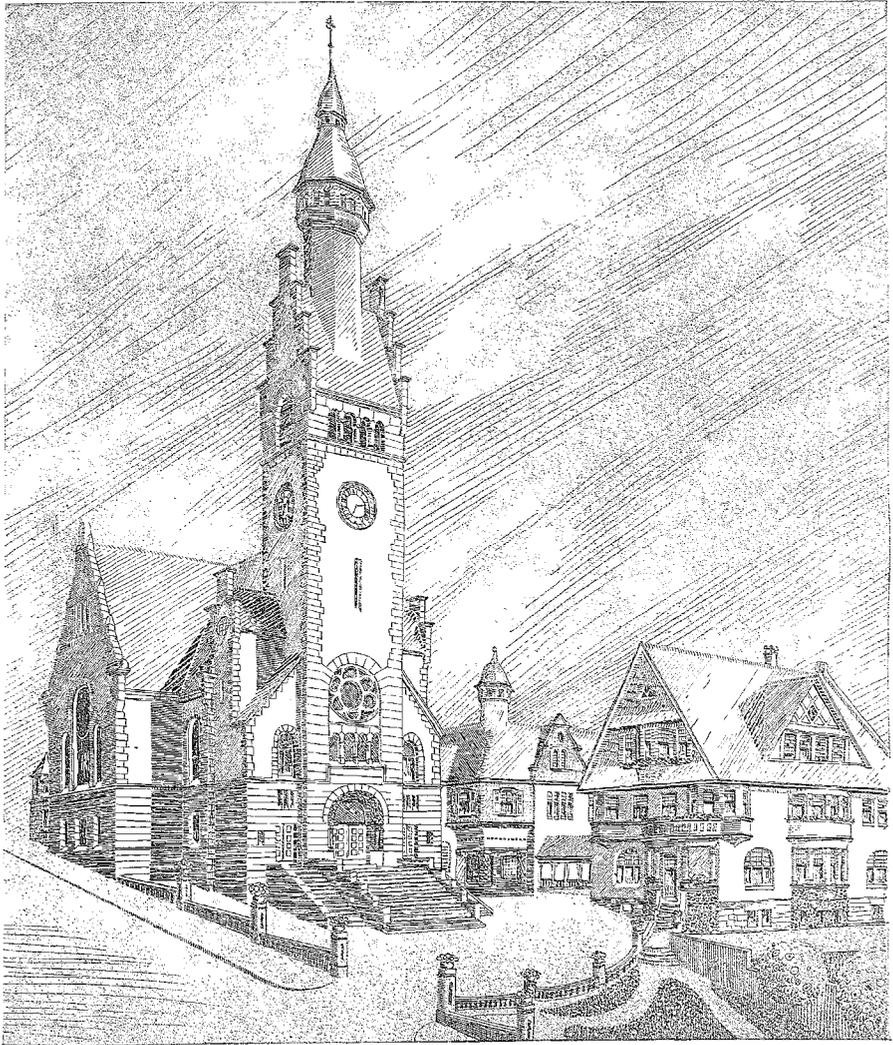
## Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

**rd. Die Anlage von Erkern im Luftraume städtischer Straßen.** Ein Grundstücksbesitzer in einer rheinischen Großstadt hatte bei der Polizeibehörde die Erlaubnis zur Errichtung einiger Wohngebäude an einer städtischen Straße nachgesucht. Die Genehmigung war ihm erteilt und ihm somit auch gestattet worden, die nach den Zeichnungen vorgesehenen Erker an den Häusern anzubringen. Indessen war die Stadtgemeinde mit der Anlage der Erker, die nach ihrer Meinung den Luftraum der betreffenden Straße zu sehr einengten, nicht einverstanden und erhob Widerspruch gegen die Errichtung der Bauten in der geplanten Weise. Diesen Widerspruch machte sie auch im Wege der Klage geltend, die jedoch vom Oberlandesgericht Köln zuungunsten der Stadtgemeinde entschieden wurde. Die Stadt habe kein Recht, so wird in den Gründen ausgeführt, auf Grund lediglich des Eigentums an der Straße deren bestimmungsgemäßen Gebrauch gänzlich zu hindern; nur regeln könne sie diesen Gebrauch, und nur ein regelwidriger Gebrauch könne untersagt werden. Die Regelung des gemeinen Gebrauches untersteht nun aber nicht den Normen des Privatrechtes; die Rechtsentwicklung hat vielmehr dazu geführt, diese Regelung als dem öffentlichen Rechte angehörige Maßnahme den Anordnungen der Verwaltungsbehörden zu unterstellen. Sind diese befolgt, dann kann auf Grund des Eigentums an der Straße deren bestimmungsgemäßer Gebrauch nicht untersagt werden. Daher kann die in Übereinstimmung mit anderen Anordnungen der Verwaltungsbehörden erfolgte Anlage von Erkern auf Grund des Eigentums an der Straße nicht untersagt werden, vorausgesetzt, daß jene Anlage unter dem gemeinen Gebrauch der Straße fällt. Das aber ist im vorliegenden Falle nicht zu bezweifeln. — Die Stadtgemeinde hat weiterhin behauptet, die Straße sei allerdings zu Anbauten bestimmt, aber sie sei nicht dazu da, daß Erker und Balkons in den Luftraum hineinragen. Indeß entspricht die Anlage von Erkern und Balkons, so heißt es weiter in dem Urteile, von altersher der Übung gerade der deutschen Straßenbebauung, es handelt sich also bei ihnen um übliche und rechtlich anerkannte Bestandteile der Anbauten, auf welche die in den §§ 912 ff des Bürgerl. Gesetzb. enthaltenen Bestimmungen betreffend den Überbau keine Anwendung finden. Nur die maßgebenden Bauordnungen haben hier in Betracht zu kommen, und danach ist die Anbringung von Erkern und Balkons unter gewissen technischen Voraussetzungen gestattet. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bestimmungsgemäß die städtische Polizeibehörde, und diese hat im vorliegenden Falle die Baugenehmigung erteilt. — Schließlich hat die Stadtgemeinde auch nicht deswegen ein Recht, die Beseitigung der Erker zu verlangen, weil der Beklagte die durch Ortsstatut vorgesehenen Erkerabgaben nicht bezahlt hat; denn in der dem Beklagten erteilten Bauschein ist die baupolizeiliche Genehmigung nicht von der Entrichtung dieser Gebühren abhängig gemacht. Der Stadtgemeinde steht also lediglich das Recht auf Einziehung der fraglichen Abgaben zu. (Entsch. des Oberlandesger. Köln vom 28. Juni 1907).

## Tarif- und Streikbewegungen.

**Die neuen Einigungsverhandlungen** für das deutsche Baugewerbe sind nach langer Dauer erfolgreich beendet worden; sämtliche Differenzen sind jetzt endgültig beigelegt. Bei den Verhandlungen wurde von allen Beteiligten hervorgehoben, daß die Schaffung eines Zentraltarifamtes zur Überwachung und Weiterführung des Tarifs notwendig sei, ebenso die Ausgestaltung des Tarifrechtes.



□ □ Evangelische Kirche mit Pfarr- u. Gemeindehaus. □ □ Arch. Karl Ziegenbein in Barmen-Rittershausen. □ □



Städt. Leonh.  
Brachau